



Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
3003 Bern

Bern, 15. November 2012

Pa.IV. „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche einleitende Bemerkungen

- Die SP Schweiz hat am 6. September 2011 ihre „Cleantech-Initiative“ eingereicht. Diese fordert, dass der Energieverbrauch in der Schweiz bis 2030 zur Hälfte erneuerbar ist. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es entsprechende förderliche Rahmenbedingungen.
- **Der hier zur Diskussion stehende Vorschlag zielt in die richtige Richtung und findet unsere grundsätzliche Unterstützung. Wir unterstützen die vorgeschlagene Erhöhung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze auf bis zu 1.5 Rp./kWh mit dem Ziel, einen Grossteil der rund 21'000 Projekte aus erneuerbarer Energie, die teilweise seit mehreren Jahren auf die Zusage zur Netzeinspeisung warten, freizugeben.** Die Ausgestaltung bzw. die Umsetzung der Vorlage muss es im Minimum erlauben, in drei bis vier Jahren die rund 800 MW an Solarenergie, welche jetzt auf der Warteliste blockiert sind, zu realisieren. Die rasante Preissenkung der Photovoltaik macht dies möglich.
- **Die Vorlage muss aber im Bereich der Rahmenbedingungen für den Bau von Solarstromanlagen weiter so verbessert werden, dass die aktuelle Warteliste sicher abgebaut wird. Dazu schlagen wir drei zu prüfende Massnahmen vor:**
 - **Verlässliche höhere Zubaukontingente**
 - **Abschaffung des Teildeckels von 30%**
 - **Sofortige KEV-Zusage für alle Anlagen, welche die Eigenverbrauchsregelung beanspruchen**
- **Auch mit diesen Massnahmen bleiben die vorgeschlagenen und von uns unterstützten Verbesserungen für stromintensive Unternehmen gemäss Artikel 15b Absatz 3 EnG unverändert. Voraussetzung für die Entlastung der Stromintensiven muss aber die konsequente betriebliche Umsetzung von Energieeffizienzverbes-**

serungen sein. Die notwendige Zielvereinbarung muss verbindliche Massnahmen definieren, die vom Unternehmen in einem vorgegebenen Zeitplan umzusetzen sind.

- Es ist sinnvoll, dass die Erhöhung des Zuschlags zur Finanzierung der KEV und die Entlastung der stromintensiven Betriebe in **einem einzigen Gesetzesentwurf** vorgelegt werden. **Wir sind der Meinung, dass diese Anpassung zeitlich vorgezogen werden und vor der Energiestrategie 2050 in Kraft treten muss, wie dies vorgeschlagen wird.** Immerhin könnte als Folge davon mehr als ein Drittel des Atomausstiegs bewerkstelligt werden.

2. Bei der Photovoltaik sind zusätzliche Massnahmen notwendig

- **Die Erhöhung des Gesamtkostendeckels auf 1.5 Rp./kWh gemäss Anpassung von Artikel 15b Absatz 4 bewirkt im besten Fall nur, dass Anlagen, die vor dem 1. Mai 2012 angemeldet wurden, freigegeben werden können, davon ausgenommen bleibt die Hälfte der Photovoltaik-Anlagen.** Die Beibehaltung einer einseitigen Diskriminierung der Photovoltaik ist nicht sinnvoll. Dies umso mehr, als viele Private und Firmen bereit sind, jetzt zu investieren. Entsprechende Massnahmen würden es erlauben, Ende 2016 einen Solarstromanteil von gegen 1,5% zu erreichen, was im Vergleich zu den Nachbarländern immer noch gering wäre.
- Insbesondere die Kontingentierung der Photovoltaik, die dazu führt, dass jährlich nur Anlagen mit einer Gesamtleistung von 50 bis 65 MW freigegeben werden können, ist investitionshemmend und nicht akzeptabel. Wir empfehlen daher entweder den Teildeckel (30%-Klausel) zu entfernen oder die vom Bundesrat festzulegende jährliche Zubauenge erheblich zu steigern (mindestens 300MW).
- Eine weitere Rolle spielt der Umstand, dass die Warteliste um gut 1000 weitere Anlagen (vor allem Photovoltaik) pro Monat wächst. Was auf der einen Seite mit einer Erhöhung des Gesamtdckels abgebaut wird, wird auf der anderen Seite durch eine zögerliche Politik gleich wieder aufgefüllt.
- **Die Warteliste namentlich für Photovoltaik-Anlagen wird weiterhin bestehen bleiben, was sowohl aus ökologischer wie auch aus ökonomischer Sicht unverständlich ist. Eine Gesetzesänderung, die eine unbefriedigende Situation nicht einer sichtbaren und praktikablen Lösung zuführt, bleibt eine ungenügende Gesetzesrevision. Sie würde den Makel der weiteren Solarstromverhinderung mit sich tragen.**

3. Entlastung stromintensiver Unternehmen

- Gemäss Energiegesetz haben stromintensive Unternehmen die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilrückerstattung der Zuschläge gemäss Artikel 15b Absatz 3 EnG zu stellen. **Mit dem vorgeschlagenen Artikel 15b^{bis} (neu) wird diese Möglichkeit auf Rückerstattung ausgeweitet, was unsere Unterstützung findet.**
- Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10% der Bruttowertschöpfung ausmachen, sollen den Zuschlag auf Antrag gemäss Absatz 3 vollständig zurückerstattet erhalten. Verbraucher, deren Elektrizitätskosten zwischen 5 und 10% der Bruttowertschöpfung betragen, sollen eine reduzierte Rückerstattung erhalten. Bedingung für die Rückerstattung ist, dass der jährliche, zurückzuerstattende Betrag mindestens 20'000 Franken beträgt. Aus Sicht von Kosten und Nutzen scheint diese Mindestgrenze gerechtfertigt.
- **Voraussetzung für die Rückerstattung ist die betriebliche Umsetzung von Energieeffizienzverbesserungen. Diese Bedingung ist für uns sine qua non.** Die not-

wendige Zielvereinbarung muss verbindliche Massnahmen definieren, die vom Unternehmen in einem vorgegebenen Zeitplan umzusetzen sind.

- Die Zielvereinbarungen sind gemäss Vorschlag so auszugestalten, dass langfristig mindestens **20% der voraussichtlichen Rückerstattungssumme in die Realisierung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder in Projekte mit erneuerbaren Energien** investiert werden muss. **Diese Vorgabe erachten wir als zielführend.** Indem mit den zusätzlichen Mitteln aus den 20% der Rückerstattung knapp unwirtschaftliche Effizienzmassnahmen wirtschaftlich gemacht werden, ist die erwünschte **Additionalität der Massnahmen** gegeben.
- **Es ist aus unserer Sicht richtig, dass gemäss Absatz 2 bei der Zielvereinbarung auch bereits umgesetzte Effizienzmassnahmen berücksichtigt werden.** Ohne diese Berücksichtigung würden Endverbraucher, die von sich aus bereits aktiv geworden sind, nicht von der Möglichkeit zur Rückerstattung profitieren, was zu Recht als ungerecht empfunden würde. Selbstverständlich bedeutet das, dass bei Betrieben mit hohem Effizienzgrad die Ziele tiefer angesetzt werden müssen als bei Betrieben ohne Effizienzmassnahmen.
- Die Unternehmen, die eine Entlastung beantragen, haben dem Bund in regelmässigen Abständen über die Ziele, Effizienzmassnahmen und Fortschritte Bericht zu erstatten. Werden die Mittel nicht sachgerecht eingesetzt und wird eine Nachfrist von maximal zwei Jahren für die Umsetzung der Vereinbarung nicht genutzt, muss die Rückerstattungssumme von den Unternehmen vollständig zurückbezahlt werden. Diese Vorgabe muss aus Sicht der SP konsequent umgesetzt werden.
- **Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen für stromintensive Unternehmen führen zu einem effizienteren Einsatz der Energie in den Unternehmen und somit auch zu einer Risikominderung, wenn die Energiepreise steigen. Damit steigt auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit.**
- **Die Härtefallregelung gemäss Art. 15b^{ter} (neu) wird von uns begrüsst.** Der Bundesrat kann gemäss dieser Regel auch für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten weniger als 5% der Bruttowertschöpfung betragen, eine teilweise Rückerstattung des Zuschlags vorsehen.
- **Diese Möglichkeit darf aber nur mit grosser Zurückhaltung genutzt werden und nur, wenn ein Unternehmen durch den Zuschlag in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würde.** Nicht zulässig wäre es aus unserer Sicht und wie es auch vorgesehen ist, damit Wettbewerbsnachteile ausgleichen zu wollen, die durch externe Faktoren wie beispielsweise Wechselkursschwankungen verursacht werden.
- Auch von der Härtefallregelung profitierende Unternehmen sollen natürlich eine Zielvereinbarung abschliessen und in regelmässigen Abständen Bericht erstatten müssen.

Einfache Umsetzung der Massnahmen

- Ein Grossteil der zur Rückerstattung berechtigten Unternehmen dürfte bereits über eine Zielvereinbarung verfügen. Für den Vollzug der Energieeffizienzverpflichtungen zur Entlastung kann zudem auf bestehende Organisationen des CO₂-Zielvereinbarungsmodells zurückgegriffen werden. **Der Zusatzaufwand für die Unternehmen mit Zielvereinbarung ist dadurch moderat und verursacht keinen zusätzlichen Personalbedarf.**
- Auch die Abgrenzung zur CO₂-Abgabe ist einfach, da das Monitoring Doppelzählungen ausschliesst.
- Die Unternehmen sollen während der Erarbeitung der Zielvereinbarung auch durch eine vom Bund bestimmten Organisation beraten werden, was die Einführung ebenfalls vereinfacht.

3. Eigenverbrauchsregelung

- Die neue Eigenverbrauchsregelung gemäss Absatz 2^{bis} von Artikel 7 wird von uns begrüsst. Damit können die ProduzentInnen wählen, ob sie die gesamte produzierte Energie oder nur die Energie nach Abzug des zeitgleichen Eigenverbrauchs einspeisen. **Damit wird die heute faktisch oft nicht mögliche, aber von Vielen gewünschte Selbstversorgung im Elektrizitätsbereich möglich.** Natürlich ist es aber richtig, dass keine Einspeisevergütung für den selbst verbrauchten Strom ausgerichtet wird.
- **Antrag der SP:** Alle noch nicht gebauten Anlagen, welche eine Eigenverbrauchsregelung beanspruchen wollen, erhalten sofort eine KEV-Zusage auf dem überschüssigen Strom und können in die Bauphase wechseln, wenn sie dies wünschen. Damit würden hauptsächlich kleine Anlagen realisiert und die Warteliste würde rasch abgebaut. Wer auf diesen Wechsel verzichtet, verbleibt gegebenenfalls auf der Warteliste.

4. Kompatibel mit EU-Recht

- Die vorgeschlagene Änderung sollte gemäss Vernehmlassungsbericht keine Konflikte mit EU-Recht bieten, was im Hinblick auf ein allfälliges Energieabkommen mit der EU wichtig ist.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz